[Vorname Name, Anschrift Vorgesetzte:r|]

[Ort, Datum]

Sehr geehrter Herr/ sehr geehrte Frau …,

mit dienstlicher Anordnung von [Name des Vorgesetzten und Datum], der Weisung von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt an den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums vom 7. Mai 2025 folgend, wurde ich angewiesen, die Einreise von allen Schutzsuchenden (bis auf „erkennbar vulnerable Personen“) an den deutschen Binnengrenzen zu verweigern und die Personen zurückzuweisen bzw. die Rückführung anzuordnen, soweit diese aus einem sicheren Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) einreise. [Ggf. weitere Sachverhaltsdarstellung]

Mit diesem Schreiben möchte ich gem. § 63 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (oder: § 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz) formal gegen diese Weisung remonstrieren, da ich diese Weisung für rechtswidrig halte.

Begründung

Die Anordnung Schutzsuchende zurückzuweisen, die aus einem sicheren Mitgliedstaat der EU einreisen und einen unionsrechtlich wirksamen Antrag auf internationalen Schutz – wenn auch nur mündlich (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, VG 6 L 191/25, Rn. 46 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017 – C-670/16 – juris Rn. 84) – stellen, verletzt laut den kürzlich ergangenen Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25) Unionsrecht. Ich habe daher Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung und sehe mich, da ich für die Rechtmäßigkeit meiner dienstlichen Handlungen die volle Verantwortung trage, der Gefahr der Strafbarkeit – insb. nach § 240 Abs. 1 und 4 Nr. 2 StGB – ausgesetzt.

Hingegen sehe ich mich verpflichtet, den Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland in diesen Fällen zu gestatten, damit das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach der Verordnung (EU) 604/2013 – Dublin-III-Verordnung – ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit drei Beschlüssen vom 2. Juni 2025 die Zurückweisung von Schutzsuchenden in diesen Fällen für rechtswidrig erklärt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie der herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft.

Im Einzelnen

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG, auf den die Weisung des Bundesinnenministers vom 7. Mai 2025, verweist, ist für Schutzsuchende, die aus einem Mitgliedstaat der EU einreisen aufgrund des Anwendungsvorrangs von Unionsrecht nicht anwendbar.

Das vorrangig anzuwendende Unionsrecht gibt mit der Dublin-III-Verordnung vor, dass, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, in diesem Mitgliedstaat das in der Dublin-III-Verordnung geregelte Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz durchzuführen ist, bevor eine Rückführungsentscheidung getroffen werden kann.

Gem. Art. 20 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung und der Asylverfahrensrichtlinie ist stets eine Prüfung in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem tatsächlich erstmalig der Antrag auf internationalen Schutz geäußert wurde. Eine unmittelbare Zurückweisung ohne diese Prüfung ist nicht zulässig. Auch eine sogenannte Nichteinreisefiktion nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG berührt die Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung nicht. Eine Möglichkeit der Wahrung der Fiktion der Nichteinreise, wie sie in der Weisung des Bundesinnenministers vom 7. Mai anklingt, besteht daher nicht bzw. kann zu keiner anderen rechtlichen Bewertung führen.

Eine Zurückweisung an der bundesdeutschen Grenze kann damit nur dann erfolgen, wenn ein anderer Mitgliedstaat gemäß den Regeln der Dublin-III-Verordnung für zuständig befunden wurde und dieser der Übernahme der Person zugestimmt hat (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 31. Mai 2018 – C-647/16 – juris Rn. 75).

Eine Suspendierung der Zuständigkeitsregeln der Dublin-III-Verordnung mit bloßem Hinweis auf eine „Dysfunktionalität des europäischen Sekundärrechts im migrationsrelevanten Bereich“ oder auf „Rechtsverstöße anderer Mitgliedstaaten“ ist nach der Rechtsprechung des EuGH und des Verwaltungsgerichts Berlin nicht zulässig (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25, Rn. 55 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 19. November 2009 – C-118/07 – juris Rn. 48).

Auch Art. 72 AEUV rechtfertigt keinen Verstoß gegen die Vorgaben aus der Dublin-III-Verordnung (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25, Rn. 56 ff; EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2024 – C‑185/24 und C‑189/24 – juris Rn. 42). Des Weiteren besteht laut dem VG Berlin (a.a.O.) und der herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft (siehe Hruschka, Constantin: Dobrindts Rechtsbruch: Warum die aktuellen Kontrollen an den deutschen Binnengrenzen rechtswidrig sind, VerfBlog, 2025/5/15, <https://verfassungsblog.de/zuruckweisung-grenze-kontrolle-dobrindt/>; Pichl, Maximilian: Zurückweisungen vor Gericht: Über den Beschluss (VG 6 L 191/25 u.a.) des VG Berlin, VerfBlog, 2025/6/03, <https://verfassungsblog.de/zuruckweisungen-gericht-migration-asyl/>; Heinemann, Patrick: Nach Beschlüssen des VG Berlin, Legal Tribune Online, 04.06.2025, <https://www.lto.de/persistent/a_id/57342>) schon keine hinreichende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinne des Art. 72 AEUV.

Um eine Gefahr für die öffentliche Ordnung zu begründen, muss ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt sein. Für eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit muss das Funktionieren der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung bedroht sein oder die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen bestehen (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25, Rn. 59).

Eine solche akute und erhebliche Bedrohung wurde laut dem Verwaltungsgericht Berlin bisher nicht hinreichend dargelegt. Auch hat die Bundesregierung laut dem Gericht bisher nicht vorgetragen, wie gerade Zurückweisungen an der Grenze geeignet wären, bei solchen Situationen Abhilfe zu schaffen.

Jedenfalls reicht laut dem VG Berlin weder der bloße Verweis auf die Anzahl von Asylanträgen sowie auf die Anzahl der Überstellungen an die Mitgliedstaaten noch die Vermutung einer Instrumentalisierung durch Russland und Belarus im Rahmen einer „hybriden Kriegsführung durch die Förderung massenhafter Migration“ aus, um eine solche erhebliche Bedrohung im Sinne des Art. 72 AEUV anzunehmen (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25, Rn. 60, 62, 65).

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof schon vorher festgestellt (siehe EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017 – C-646/16 [Jafari] – juris Rn. 93), dass eine außergewöhnlich hohe Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger keine Suspendierung der Zuständigkeitsregeln der Dublin-III-Verordnung bewirkt. Auch der Hinweis auf Rechtsverstöße anderer Mitgliedstaaten stellt keine Rechtfertigung für eigenes unionsrechtswidriges Verhalten da (vgl. EuGH, Urteil vom 19. November 2009 – C-118/07 – juris Rn. 48).

Die oben genannten Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin entfalten zudem bereits jetzt nach § 80 AsylG unmittelbare Rechtskraft und weisen durch ihre tragenden Erwägungen, dass es an einer Notlage im Sinne des Art. 72 AEUV fehle, die ein Abweichen vom Unionsrechts gestatte, über Einzelfallentscheidungen hinaus. Das VG Berlin hat zudem aufgrund der hohen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren, eine Vorwegnahme der Hauptsache vorgenommen (VG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 2025, 6 L 191/25, Rn. 94).

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG bin ich als Beamter/als Beamtin an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Die Durchführung von flächendeckenden Grenzkontrollen und Zurückweisungen, die gegen nationales und internationales Recht verstoßen, widersprechen diesen grundlegenden dienstlichen Pflichten. Das Beamtenrecht, insbesondere § 63 BBG, fordert mich auf, Weisungen, die als rechtswidrig erkannt werden, zu beanstanden.

Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme zu dieser Angelegenheit schriftlich zukommen zu lassen. Sollte die Anordnung trotz dieser Remonstration aufrechterhalten werden, fordere ich die schriftliche Bestätigung der Weisung, um meine Haftung auszuschließen.

Ich bitte, den Eingang meiner Remonstration zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Name, Unterschrift]